

Ordnungsverfügung
mit
Androhung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges

1. Hiermit wird der Eigentümer bzw. der Fahrzeughalter des **silbernen Ford Mondeo (PKW)**, mit dem angebrachten britischen Kennzeichen **BDI3-MVJ**, zuletzt abgestellt auf der Riekestraße Höhe Hsnr. 10 in Jüchen, aufgefordert, sein/ihr sichergestelltes Fahrzeug **innerhalb einer Woche** nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Unternehmen Autoteile Drossard, Nikolaus-Otto-Straße 1, 41515 Grevenbroich abzuholen.

Vor Abholung des Fahrzeuges ist eine telefonische Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **02165 915 3216** erforderlich.

2. Für den Fall der nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerechten Ausführung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung, wird die Verwertung des v. g. Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt angedroht.

Begründung:

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das oben genannte Fahrzeug war am 21.08.2025 verkehrswidrig abgestellt behinderte eine Baustelle. Im Zuge der Gefahrenabwehr und da ein Fahrzeughalter nicht ermittelt werden konnte, musste eine Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt erfolgen.

Da der Eigentümer/Halter des o. g. Fahrzeuges nicht festgestellt werden konnte, erfolgt eine öffentliche Zustellung dieser Ordnungsverfügung.

Sofern eine Abholung des Fahrzeuges durch einen Berechtigten nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen sollte, wird hiermit bereits die Verwertung des Fahrzeuges angedroht.

Gemäß § 45 Absatz 1, Nr. 5 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Ein eventuell notwendig werdender Verwertungstermin würde in Kürze bekannt gegeben werden.

Ein längerfristiges Unterstellen abgeschleppter Fahrzeuge durch die Stadt ist aufgrund fehlender Unterstellmöglichkeiten ausgeschlossen. Eine Anmietung von Flächen zu diesem Zweck scheidet aus Kostengründen aus. Die Frist für die Abholung wird daher entsprechend kurz bemessen.

Die Kosten der Sicherstellung (Abschleppvorgang) und Verwahrung sind vom Berechtigten aufgrund der Vorschriften des § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf eingelegt werden.

Jüchen, den 22.09.2025
Stadt Jüchen

i.A.
gez. Gratz